

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ent-
sprechend der §§ 10 und 14 Ladenschlussgesetz**

Auf der Grundlage der §§ 10 Abs. (1) Satz 2, und 14 Abs. (1) Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBl. Teil I Nr. 22), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 20. Mai 1994 (GVBl. Bbg. Teil II vom 06. Juni 1994), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. Bbg. Teil II- Nr. 26 vom 21. Oktober 1999) erlässt die Stadt Cottbus als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2005 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

**Öffnung von Verkaufsstellen an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen entsprechend § 10
Ladenschlussgesetz**

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus

- Altstadt in den Grenzen Altmarkt - Stadtpromenade - Brandenburger Platz - Gerichtspratz,
- Branitzer Park, Tierpark, Spreeauenpark ,

können in den Verkaufsstellen im Zeitraum von März bis Oktober

sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00 - 18.00 Uhr, außer an den Feiertagen Karfreitag,
Ostersonntag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag,

Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, verkauft werden.

§ 2

**Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 14 Ladenschlussge-
setz**

- (1) Anlässlich des „Stadtfestes“, des „Lausitzer Bauernmarktes“, des „Ostermarktes“ und des „Advents-/Stollenfestes“ können die Verkaufsstellen im Stadtzentrum der Stadt Cottbus an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung der Verkaufsstellen wird durch folgende Straßen begrenzt:

- Hubertstraße, Zimmerstraße,
- westliches Spreeufer bis Stadtring,
- Stadtring einschließlich Fürst-Pückler-Passage,
- Bahnhofstraße bis Karl-Liebknecht-Straße,
- Karl-Liebknecht-Straße bis Waisenstraße,
- Waisenstraße bis Berliner Straße,
- Berliner Straße bis Karl-Marx-Straße,
- Karl-Marx-Straße bis Hubertstraße.

- (2) Im Stadtteil Sachsendorf können anlässlich der im Frühjahr und Herbst (außer Monat Dezember) stattfindenden Stadtteilstädte die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet werden.

- (3) Anlässlich der in Willmersdorf in den Monaten Januar, März, September und November stattfindenden Stadtteilstädte können die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 11.00 - 16.00 Uhr geöffnet werden.

- (4) In Sandow können die Verkaufsstellen anlässlich des im Monat Mai stattfindenden Bürgerfestes am einbezogenen Sonntag in der Zeit von 11.00 - 16.00 Uhr geöffnet werden.

- (5) Im Stadtteil Schmellwitz können die Verkaufsstellen, einschließlich Komplex Wal-Mart, anlässlich der im Frühjahr und Herbst (außer Monat Dezember) stattfindenden Volksfeste an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet werden.

- (6) Anlässlich der im Gewerbegebiet „Südeck“ in den Monaten März, Juli, September und November stattfindenden Volksfeste können die Verkaufsstellen an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 10.00 – 15.00 Uhr geöffnet werden.

- (7) Im Stadtteil Groß Gaglow können die Verkaufsstellen anlässlich des jährlich stattfindenden „Faschings“, des „Modelfrühlings“, des Modeherbstes“ und des „Herbstfestes“ an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet werden.

- (8) Im Stadtteil Gallinchen können die Verkaufsstellen anlässlich des jährlich stattfindenden „Frühlingsfestes“, des „Sommerfestes“, des „Erntedankfestes“ und des „Herbstfestes“ an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet werden.

- (9) Anlässlich des jährlich auf dem Gelände des Cottbus-Centers stattfindenden „Frühlingsfestes“, des „Sommerfestes“, des „Familienfestes“ und des „Herbstfestes“ dürfen die Einzelhandelsgeschäfte im Gebiet des Cottbus-Centers an jeweils einem einbezogenen Sonn- oder Feiertag in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet werden.

Das Einkaufsgebiet wird begrenzt im Norden durch das Cottbus-Center und die Querstraße, im Osten durch die Nordparkstraße und das Gewerbegebiet Cottbus Nord I – III, im Süden durch den Rennbahnweg und im Westen durch das bis an den Fehrower Weg reichende Gewerbegebiet.

(10) Anlässlich des jährlich im Stadtgebiet „Spremlberger Vorstadt“ stattfindenden „Frühlingsfestes“, des „Modeherbstes“, des „Passagengeburtstages“ und der „Modellbahnausstellung“ dürfen die Geschäfte im Stadtgebiet „Spremlberger Vorstadt“ an jeweils einem einbezogenen Sonntag in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz.

§ 4

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft.

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Cottbus, 26.01.2005

Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin